

PHCG Zuchtrichterordnung



Ausbildungsmodalitäten und Prüfungsanforderungen

Präambel

Der Zuchtrichter und sein Ausbildungsgang ist geprägt durch die Rasse American Paint Horse, die durch die staatliche anerkannte Züchtervereinigung Paint Horse Club Germany e.V. betreut wird. Der Zuchtrichter wird z.B. tätig bei Stuten- und Fohlenschauen, Hengstbuch II-Eintragungen, Körungen und dem Bundeschampionat des PHCG e.V., also Veranstaltungen, bei denen American Paint Horses an der Hand und im Freilaufen zu beurteilen sind. Inhaltlich verantwortlich für die Zuchtrichterordnung ist der Vorstand und die Zuchtleitung des PHCG e.V.. Die Verabschiedung dieser Zuchtrichterverordnung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Zuchtleitung und tritt dadurch in Kraft.

Bestandteil der Zuchtrichterausbildung des PHCG ist das Aneignen von Kompetenz und Fachwissen im Hinblick auf die Rasse American Paint Horse.

Alle vom PHCG geprüften Zuchtrichter werden in der PHCG Zuchtrichterliste geführt. Der Ausbildungsweg des „PHCG Zuchtrichters“ ist in der Zuchtrichterordnung festgelegt. Für die Durchführung des Ausbildungsweges ist der PHCG verantwortlich.

Es obliegt dem PHCG Vorstand und der Zuchtleitung bereits ernannte Zuchtrichter aus anderen Verbänden ohne weitere PHCG Zuchtrichterprüfung zu übernehmen und in die PHCG Zuchtrichterliste einzutragen.

1. PHCG Zuchtrichterausbildung

1.1 Zulassung

Der Vorstand PHCG e.V. kann die Prüfungszulassung zum "PHCG Zuchtrichter" aussprechen, wenn alle in der Zuchtrichterordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) Teilnahmeberechtigt sind nur PHCG Mitglieder oder Mitglieder eines anderen Tochterverbandes der APHA
- b) Vollendung des 18. Lebensjahres;
- c) ein zweitägiges Vorbereitungsseminar, bei dem alles, was auf einen zukünftigen Zuchtrichter zukommt, angesprochen, erläutert und in der Praxis erarbeitet wird;
- d) Nachweis, dass der Bewerber mindestens 1 Jahr, maximal 4 Jahre auf der Zuchtrichteranwärterliste des Verbandes PHCG e.V. geführt wird und innerhalb dieser Zeit auf mindestens 10 Zuchtveranstaltungen in Absprache mit dem jeweiligen Zuchtleiter/-obmann; mit Bewertung und/oder Kommentierung und/oder Rangierung von American Paint Horses als Zuchtrichteranwärter tätig war;
- e) Teilnahme an einem weiteren, mindestens eintägigen Vorbereitungslehrgang für Zuchtrichteranwärter,
- f) Teilnahme an einem weiteren, mindestens zweitägigen Vorbereitungslehrgang für Zuchtrichteranwärter, der den jeweiligen Prüfungen unmittelbar vorausgeht;
- g) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorstand und die Zuchtleitung des staatlich anerkannten Zuchtverbandes PHCG e.V.

1.2. Folgende Ausbildungsinhalte sind zu erarbeiten:

- a) Ausführliche Anatomie
- b) Exterieurlehre, Genetik, Farben, Abzeichen
- c) Gangarten – Bewegungslehre und Bewegungsabläufe
- d) Beurteilen, Rangieren und Kommentieren von Paint Horses mit öffentlicher Besprechung
- e) Ablauf einer Zuchtschau
- f) Zuchtbuchordnung, Satzung und Beiträge des PHCG
- g) Vorstellen von Pferden für eine Zuchtschau – in Theorie und Praxis
- h) Identifizieren von Pferden
- i) Rechtliche Grundlagen / Tierzuchtgesetz, Tierschutzgesetz, Viehverkehrsverordnung, gesetzliche Regelung zur Identifizierung von Equiden

2. Prüfungsinhalte der Abschlussprüfung zum „PHCG Zuchtrichter“

2.1. Prüfungsinhalte Theoretischer Teil (Klausur und mündliche Prüfung):

- a) Exterieurlehre zur Beurteilung von Westernpferden
- b) Aufgaben des Zuchtrichters (incl. Tierschutz, Identifizierung)
- c) Rechtsgrundlagen (ZBO, insbesondere grundlegende Vorgaben des Tierzucht- und Tierschutzgesetzes sowie der Richtlinien und Entscheidungen der EU)
- d) Pferdezucht - Fachkunde (incl. Zuchtziele)
- e) Gangarten und Bewegungsabläufe

2.2. Praktischer Teil:

Einzelprüfung Beurteilung, Rangierung und Kommentierung & Fragen der Prüfer

3. Bestehen und Wiederholung der Prüfung

Jeder Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn 80% der gestellten Aufgaben richtig beantwortet bzw. beurteilt und kommentiert wurden. Bei Nichtbestehen eines Teils (Theorie Klausur, Theorie mündlich, Praxis) braucht im Wiederholungsfall nur dieser eine Teil wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Teil muss die komplette Prüfung wiederholt werden. Maximal 2 Wiederholungsprüfungen sind möglich.

4. Rücktritt und Ausschluss

- a) Tritt ein Bewerber zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- c) Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für ein Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- d) Die Prüfungsgebühren werden in den Fällen a-c nicht ersetzt.

5. Zeugnis und Qualifikation

Nach Bestehen der Prüfung stellt der Vorstand oder die Zuchtleitung des PHCG e.V. ein Zeugnis aus, aus dem die jeweilige Zuchtrichterqualifikation hervorgeht. Der Zuchtrichter wird mit der entsprechenden Qualifikation und Zugehörigkeit zur Züchtervereinigung auf die PHCG Zuchtrichterliste aufgenommen.

6. Fortschreibung der Zuchtrichterqualifikation

- a) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung und Ernennung zum PHCG Zuchtrichter hat dieser mindestens alle 4 Jahre den Nachweis einer vom PHCG anerkannten Fortbildung zu erbringen. Die Nachweise sind über die Züchtervereinigung an den Vorstand oder die Zuchtleitung des PHCG e.V. weiterzuleiten.
- b) Werden die erforderlichen Nachweise innerhalb von 4 Jahren nicht erbracht, wird der Zuchtrichter vorläufig von der Zuchtrichterliste des PHCG gestrichen.
- c) Eine Wiederaufnahme auf die Liste erfolgt, wenn der Zuchtrichter einen Nachweis über ein Fortbildungsseminar vorweist.
- d) Zuchtleiter/in und ehemalige Zuchtleiter/innen sowie Zuchtobmann/frau und ehemalige Zuchtobmänner/frauen werden auf Antrag auf die PHCG Zuchtrichterliste aufgenommen.

Die Anerkennung der Zuchtrichterqualifikation obliegt der zuständigen Züchtervereinigung PHCG e.V.. Die Zuchtrichterliste wird auf der PHCG Homepage unter Zucht geführt.

7. Pflichten der Zuchtrichter

Ein Zuchtrichter ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu richten, und dafür Sorge zu tragen, dass Gründe für die Besorgnis der Befangenheit nicht vorliegen.

8. Gebühren

Die Gebühren für die Vorbereitungsseminare werden jeweils über das PHCG Zucht- und Servicebüro abgerechnet.

9. Voraussetzungen für die Abhaltung von Zuchtrichterschulungen

Um eine qualitätvolle Ausbildung zu gewährleisten, sind gewisse Anforderungen zu beachten:

Teilnehmerzahl	Mindestens 8 / Maximal 16
Räumlichkeiten	Mindestens Reithalle 20x40, ausreichend großer, heizbarer Seminarraum mit technischem Equipment (Beamer, Leinwand etc.)
Pferde	Pro Teilnehmer mindestens 2-3 Pferde der Rassen Paint Horse, Quarter Horse und Appaloosa, in verschiedenen Altersklassen, möglichst vom Fohlen bis zum erwachsenen Zuchtpferd
Helfer	3-4 qualifizierte Helfer zum Vorstellen der Pferde für Kurs und Prüfung
Verpflegung	Möglichkeit der Verpflegung für Teilnehmer und Seminarleiter vor Ort
Hotel	Möglichkeit der Unterbringung von Teilnehmern und Seminarleitern in der näheren Umgebung

10. Ausbildungsgremium

Die Ausbildung zum PHCG Zuchtrichter obliegt einem Ausbildungsgremium, das sich aus dem(r) Zuchtleiter/in, Zuchtobmann/frau und einem fachlich/beruflich geeigneten Züchter (vorzugsweise Pferdewirtschaftsmeister, Zuchtrichter FN, Bachelor Pferdewissenschaften-Pferdezucht, Tierarzt) zusammensetzt.

10.1. Mindestens zwei Gremiumsmitglieder müssen für die Vorbereitungsseminare zugegen sein.

10.2. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Ausbildungsgremiums und einem Vorstandsmitglied.